

Frauenstatut des KV Wiesbaden Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Präambel

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Wiesbaden. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, sie sich selbst so definieren.

Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nichtbinäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Die intersektionale Perspektive steht im Fokus unserer Frauenpolitik, denn oft steht keine der verschiedenen gesellschaftlichen Strukturkategorien wie Geschlecht, Herkunft, sozialer Status, Nationalität, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität Alter, gesundheitliche Einschränkungen etc. für sich alleine - oft betreffen sie Frauen in mehrfacher Hinsicht und in besonderem Maße.

§1 Mindestquotierung

- (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Wiesbaden sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
- (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend §3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

§2 Versammlungen

- (1) Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen.
- (2) Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob noch bis zu zwei offene Redebeiträge zugelassen werden. Im Anschluss ist die Redeliste geschlossen.
Um zu garantieren, dass die Hälfte der Redezeit von Frauen genutzt wird, werden die tatsächlichen Redezeiten erfasst. Zur Hälfte und zum Abschluss der Versammlung sind die Anwesenden durch die Sitzungsleitung über die Redeanteile der Redelisten zu informieren.
- (3) Diese Regelungen sollen auch für sonstige versammlungsähnliche Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Wiesbaden gelten.

§3 Frauenabstimmung und Vetorecht

- (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) oder eine Frauenversammlung kann auf einer Mitgliederversammlung vor der eigentlichen Abstimmung eines Tagesordnungspunktes beantragt und durchgeführt werden, wenn diesem Antrag mindestens 25 Prozent der anwesenden weiblichen Mitglieder zustimmen. Ist der Antrag auf eine Frauenversammlung erfolgreich, wird die reguläre Sitzung um die Dauer der Frauenversammlung unterbrochen.
- (2) Die Mehrheit der Frauen einer Mitgliederversammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung.
- (3) Eine von Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Kreismitgliederversammlung erneut eingebracht werden.
- (4) Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden.

§4 Kodex zum Umgang bei Grenzverletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und/oder bei sexueller Gewalt

- (1) Wir setzen uns dafür ein, dass in unserer Partei keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich sind.
- (2) Wir legen sehr viel Wert auf einen respektvollen Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde unserer Mitmenschen.
- (3) Wir ergreifen aktiv Partei gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
- (4) Wir gewährleisten einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von uns respektiert.
- (5) Die Verhaltensregeln gelten zwischen allen Parteimitgliedern, hauptamtlich Beschäftigten in unserer Partei und Besucher*innen. Wir nehmen Grenzüberschreitungen durch andere bewusst wahr, gehen diesen nach und reagieren im Interesse der Betroffenen.
- (6) Darüber hinaus ernennt auch der Kreisverband Wiesbaden mindestens eine Ombudsperson. Die Ombudsperson(en) werden vom Kreisvorstand für die Dauer von drei Jahren berufen und sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie können nicht abgesetzt werden und dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstands oder der Rathausgruppe sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Analog zu den Aufgaben der Ombudspersonen auf Landesebene entwickelt/entwickeln sie gemeinsam mit dem Kreisvorstand Instrumente zur Prävention von Sexismus und Diskriminierung für den Kreisverband. Sie vernetzt/vernetzen sich mit der Landesebene und anderen Kreisverbänden. Um Betroffenen gezielt fachliche Hilfe vermitteln zu können, wird der Kontakt zu professionellen Institutionen und Beratungsstellen gesucht. Auf Wunsch der Betroffenen unterstützen sie selbst bei der lösungsorientierten Konfliktvermittlung. Die Ombudsperson(en) erfahren die notwendige Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zB durch Fortbildungen.

§5 Weiterbildung

Mindestens eine Mitgliederversammlung pro Kalenderjahr ist mit einer feministischen Informationsveranstaltung zu kombinieren. Ziel dieser Veranstaltung ist es, das feministische Selbstverständnis im Kreisverband zu fördern.

§6 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wiesbaden wird als Arbeitgeber*in die Gleichstellung von Männern und Frauen, Gleichberechtigung der Geschlechter sowie den Mindestanteil von Frauen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen bei gleicher Eignung mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die Mindestquotierung erreicht ist. Bei der Vergabe von Aufträgen wird soweit möglich analog verfahren.

§7 Geltung des Statuts

Für alle Fälle, die mit diesem Statut nicht geregelt sind, gilt zunächst das Frauenstatut des Landesverbandes, ggf. das des Bundesverbandes. Es tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Wiesbaden, den 26.06.2024